



Aktenzeichen: BAFU-621.5-2/2/3

EKAH c/o BAFU, 3003 Bern

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 13. November 2020

**Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative
«Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung (gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e VIG) und die Zustellung der Unterlagen.

Die Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 4. September und 19. Oktober 2020 diskutiert und entschieden, dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme folgt der Struktur Ihres vorgelegten Fragekatalogs.

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung	Die Mitglieder der EKAH begrüssen einstimmig den direkten Gegenentwurf. Die Zielsetzung, die Tierhaltung von Nutztieren substantiell zu verbessern, wird vollumfänglich unterstützt.



Frage 2	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise
Begründung	<p>Der Gegenvorschlag berücksichtigt aus Sicht der EKAH wichtige klimarelevante und umweltrelevante Aspekte der Tierhaltung nicht, die über die Tierschutzanliegen hinausgehen. Von der Initiative werden diese angegangen und sie sind aus Sicht der EKAH von bleibender Relevanz.</p> <p>Darüber hinaus sprechen weder der Gegenvorschlag noch die Initiative die ökonomischen Kosten an, die mit einer Erhöhung von Standards in der Tierhaltung verbunden sind.</p> <p>Im Gegenvorschlag (wie auch in der Initiative) bleibt unklar, was mit den zentralen Begriffen «Tier» und «Nutztier» gemeint ist.</p>
Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	<p><u>Klimarelevante Aspekte der Tierhaltung:</u> Die Mitglieder der EKAH sind einstimmig der Auffassung, dass klimarelevante Aspekte der Tierhaltung von der Rechtsetzung angegangen werden müssen. Ob dies im Rahmen dieser Vorlage geschehen soll, lässt die Kommission offen.</p> <p><u>Umweltrelevante Aspekte der Tierhaltung:</u> Auch umweltrelevante Aspekte der Tierhaltung werden von der Initiative angesprochen und müssen aus Sicht der EKAH ebenfalls im Kontext der Tierhaltung angegangen werden. Auch hier lässt die EKAH offen, ob dies in dieser Vorlage geschehen soll.</p> <p><u>Ökonomische Aspekte der Tierhaltung:</u> Die höheren Kosten für die landwirtschaftliche Produktion, die mit einer Erhöhung von Tierhaltungsstandards verbunden sind, müssen aus Sicht der EKAH berücksichtigt werden.</p> <p><u>Begriffsklärungen:</u> Die im Gegenentwurf (wie auch in der Initiative) zentralen Begriffe «Tier» und «Nutztier» müssen geklärt und definiert werden.</p>
Begründung	<p><u>Klimarelevante Aspekte der Tierhaltung:</u> Bei der Schweinehaltung stehen beispielsweise die im Gegenvorschlag obligatorischen Programme BTS und RAUS im Widerspruch zum Anliegen, die Treibhausgasemissionen (THG) zu reduzieren. Würde man zusätzlich fordern, dass die Futtermittel für die Schweine im Inland produziert werden müssten, wie dies die Initiative mit der Übernahme der Bio-Richtlinien verlangt, würde dies zu einer Verringerung der Anzahl gehaltener Tiere und damit auch zu einer Reduktion der THG-Emissionen führen.</p> <p><u>Umweltrelevante Aspekte der Tierhaltung:</u> Hoher Düngereintrag aufgrund einer intensiven bodenunabhängigen Masttierhaltung verursacht Boden- und Gewässerbelastungen und hat negative Auswirkungen auf das Klima. Auch diese Aspekte der Tierhaltung werden von der Initiative angesprochen und müssen aus Sicht der EKAH ebenfalls im Kontext der Tierhaltung angegangen werden.</p> <p><u>Ökonomische Aspekte der Tierhaltung:</u> Bei jeder Erhöhung des Standards in der Tierhaltung ist auch mit einer Erhöhung der Kosten für die landwirtschaftliche Produktion zu rechnen. Diese Kosten für die Landwirte wie auch die Kosten zum Schutz des Binnenmarktes gegen günstigere ausländische Produktion, die weniger hohe Tierhaltungsstandards einhalten muss, sind zu berücksichtigen und sollen ausgeglichen werden.</p> <p>Aus Sicht der Mehrheit spricht die Berücksichtigung dieser Aspekte eher für den Gegenvorschlag als für die Initiative. Dies, weil die Umstellung der Produktion auf die Bio-Richtlinie mit viel Aufwand und hohen Kosten verbunden sind.</p> <p><u>Begriffsklärungen:</u> Während die Initiative nur von <i>Nutztieren</i> spricht, sieht der Gegenentwurf vor, Vorschriften zum Schutz und zum Wohlergehen der <i>Tiere</i> zu erlassen. Es bleibt unklar, ob damit alle Tiere gemeint sind oder nur jene Tiere, die vom Tierschutzgesetz erfasst sind, d. h. insbesondere Wirbeltiere. Der Gegenvorschlag muss diese Frage klären. Aus Sicht der EKAH-Mitglieder spricht viel dafür, den Begriff «Tier» im Gegenentwurf im engen Sinne des Tierschutzgesetzes zu definieren.</p>

	<p>Im Entwurf von Art. 80 Abs. 2^{bis} BV wird vom Wohlergehen der <i>Nutztiere</i> gesprochen. Hier stellt sich (wie auch für die Initiative) die Frage, welche Tiergruppen unter den Begriff «Nutztiere» fallen. Gelten auch Labortiere oder Heimtiere als Nutztiere in diesem Sinne? Falls die Verfassungsbestimmung aufgrund von Tierwohlerwägungen einer bestimmten Gruppe von Tieren, vermutungsweise den <i>landwirtschaftlich genutzten Tieren</i>, ein höheres Gewicht zugestehen will, dann gibt es zwei Begründungsoptionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versuchstiere oder Heimtiere sind von der Verfassungsbestimmung nicht mitgemeint, weil eine generell-abstrakte Güterabwägung bei diesen Tiergruppen zu einem anderen Ergebnis kommt. <p>Falls diese Güterabwägung jedoch nicht zu einem anderen Ergebnis führt, dann müssten</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Erwägungen für die eine Tiergruppe (d. h. hier wohl für die landwirtschaftlich genutzten Tiere) kohärenterweise auch auf andere Tiergruppen wie Versuchstiere und Heimtiere übertragen werden. <p>Wenn diese Definition so ausfällt, dass Versuchs- und Heimtiere nicht unter den Begriff «Nutztier» gemäss Gegenentwurf fallen, ist dennoch zu klären, welche Auswirkungen die Güterabwägung, die als Begründung der Definition herangezogen wird, in der Folge für die Haltung von Versuchs- und Heimtieren hat.</p> <p>Die EKAH-Mitglieder vertreten die Auffassung, dass die Haltung von Labortieren in einem gänzlich anderen Kontext zu beurteilen ist. Bei Tierversuchen bewirken beispielsweise die 3R-Prinzipien, dass keine (wissenschaftlich) unnötigen Versuche stattfinden und bei den Versuchen, die gemacht werden, die Belastungen und die Anzahl der Versuchstiere auf ein Minimum beschränkt ist. Für die Mehrheit ist zudem klar, dass eine Güterabwägung bei Tierversuchen anders ausfallen muss als bei landwirtschaftlich genutzten Tieren. Jede Definition im Gegenentwurf muss deshalb gemäss dieser Mehrheit vermeiden, dass sie Auswirkungen auf die Haltung von Labortieren hat. Für eine Minderheit fällt eine Güterabwägung für Labortiere nicht zwingend anders aus, aber sie ist ebenfalls der Auffassung, dass diese Frage gesondert von der Vorlage zu behandeln ist.</p>
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	

Für die Berücksichtigung der Überlegungen der EKAH danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Eidgenössische Ethikkommission für die
Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH

Prof. Klaus Peter Rippe
Präsident EKAH

Ariane Willemsen
Geschäftsleiterin EKAH